



## Rundschreiben 2/1999 vom 01.02.1999

### Muster der Niederschrift über die Verpflichtung gem. §26 BNotO

#### Anbei übersenden wir Ihnen ein geändertes Muster der Niederschrift über die Verpflichtung der bei dem Notar beschäftigten Personen gem. § 26 BNotO zur Weitergabe an Ihre Mitglieder.

Wir haben die Übernahme des § 6 DNot a.F. in § 26 BNotO n.F. zum Anlaß genommen, das Muster einer Niederschrift über die Verpflichtung zu überarbeiten und zu aktualisieren. Es wurden kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen. Insbesondere bezieht sich der Einleitungssatz nicht mehr nur auf die Verschwiegenheitspflicht, sondern auf alle Pflichten sowie auf § 1 des Verpflichtungsgesetzes. In den Absätzen zu § 14 und § 18 BNotO wurde deutlicher herausgestellt, daß es sich hierbei nur um Hinweise und nicht um unmittelbar anwendbares Recht für die Angestellten handelt. Im übrigen wurde die Rückseite des Musters mit den als Anlage zitierten Gesetzestexten aktualisiert.

Anlage (Muster)

Niederschrift

über die Verpflichtung einer beim Notar beschäftigten Person

Der unterzeichnende Notar \_\_\_\_\_ mit Amtssitz in \_\_\_\_\_ hat am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Herrn/Frau \_\_\_\_\_ gem. § 26 BNotO über dessen/deren Pflichten belehrt und gem. § 1 des Verpflichtungsgesetzes förmlich verpflichtet. Darüber wurde die folgende Niederschrift aufgenommen: Der/Die Beschäftigte wurde von mir, dem Notar, auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Der/Die Beschäftigte wurde besonders auf die Bestimmung des § 14 Abs. 4 BNotO hingewiesen. Ihm/Ihr wurde untersagt, Darlehen sowie Grundstücksgeschäfte zu vermitteln oder im Zusammenhang mit einer Amtshandlung des Notars eine Bürgschaft oder sonstige Gewährleistung für einen Beteiligten zu übernehmen. Besonders wurde auch auf die Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses nach § 18 BNotO hingewiesen und darauf, daß auch jede bei einem Notar beschäftigte Person über alles zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, was ihr im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit beim Notar bekannt geworden ist. Auf die strafrechtlichen Folgen der Verletzung der Pflichten wurde hingewiesen. Dem/Der Beschäftigten wurde sodann der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekanntgegeben:

- § 133 Abs. 1, 3 - Verwahrungsbruch
- § 201 - Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
- § 203 - Verletzung von Privatgeheimnissen
- § 204 - Verwertung fremder Geheimnisse
- §§ 331 Abs. 1, 332 - Vorteilsannahme und Bestechlichkeit
- § 353 b Abs. 1-3 - Verletzung des Dienstgeheimnisses
- § 355 - Verletzung des Steuergeheimnisses
- § 358 - Nebenfolgen.

Dem/Der Beschäftigten ist bekannt, daß die Strafvorschriften für ihn/sie gelten. Ihm/Ihr ist ferner bekannt, daß die Strafvorschriften, sofern ihre Anwendung eine förmliche Verpflichtung voraussetzt, aufgrund der heutigen Verpflichtung für ihn/sie gelten. Der/Die Beschäftigte erklärte, von dem Inhalt der vorgenannten Bestimmungen der Bundesnotarordnung und des Strafgesetzbuches Kenntnis erhalten zu haben.

Der Notar hat ihn/sie durch Handschlag zur Wahrung des Amtsgeheimnisses und zur gewissenhaften Erfüllung aller anderen Obliegenheiten verpflichtet.

*Für den Fall eines einheitlichen Beschäftigungsverhältnisses zu mehreren Notaren:*

*Der Notar wies den/die Beschäftigte(n) darauf hin, daß es bei einem einheitlichen Beschäftigungsverhältnis zu mehreren Notaren gem. § 26 Satz 3 BNotO genügt, wenn einer von ihnen die Verpflichtung vornimmt.*

Er/Sie unterzeichnete dieses Protokoll zum Zeichen der Genehmigung und bestätigte den Empfang einer Abschrift dieser Niederschrift.

(Unterschrift des Notars)(Unterschrift des/der Verpflichteten)

---

**Bundesnotarkammer**  
Körperschaft des öffentlichen Rechts



**Postanschrift**  
Mohrenstraße 34  
10117 Berlin

**E-Mail:** bnotk@bnotk.de  
**Telefon:** 030-3838660  
**Telefax:** 030-38386666